

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cd26a020-e236-3774-b6ad-f456a86b6ad9>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 70 UVPG - Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in [§ 3 Satz 2](#) und [§ 25 Absatz 1](#) genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für den Untersuchungsrahmen nach [§ 15](#),
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung nach [§ 24](#) und für die begründete Bewertung nach [§ 25 Absatz 1](#),
4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung nach [§ 7](#) sowie über die in [Anlage 3](#) aufgeführten Kriterien,
5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach [§ 40](#),
6. Grundsätze für die Überwachung nach den [§§ 28, 45](#) und [68](#).

